

SATZUNG

der Stadt Wetter (Ruhr) vom 15.09.1994 über Vorhaben im bebauten Außenbereich an der Voßhöfener Straße und dem Limbecker Weg in Wetter-Wengern

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 15.09.1994 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), und des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt folgende Bereiche:

Gemarkung Wengern, nordwestlich und südöstlich der Voßhöfener Straße westlich der Einmündung in die Oberwengerner Straße.

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.
- (2) Die neu zu errichtende Bebauung darf eine eingeschossige Bauweise nicht überschreiten.
- (3) Errichtet werden dürfen Einzel- und Doppelhäuser.
- (4) Neubaumaßnahmen sind nur zulässig, wenn sie an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen werden

§ 3 Öffentliche Belange

- (1) Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
- (2) Dem Vorhaben können ferner weder Darstellungen eines Landschaftsplans noch eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft entgegengehalten werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



**BEGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES
DER AUSSENBEREICHSSATZUNG
VOSSHÖFENER STRASSE / LIMBECKER WEG**

M.1:5000